

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

04 | 2018

Kurz informiert

Geschädigter darf sich trotz „Prüfbericht“ auf Gutachten verlassen ..	1
Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung	1
Risiko: Außerhalb der Geschäftsräume geschlossene Verträge	2
Glasschaden: Einkaufsrechnung muss nicht offengelegt werden	2
Wiederbeschaffungswert bei verunfallten Dieselfahrzeugen	3
Gutachten trotz zugesagter Übernahme der Reparaturkosten	3
Dauerbrenner: Mietwagen nicht als Mietwagen zugelassen	4
BGH: Nutzungsausfallentschädigung für Motorrad	4
Neufahrzeug schon vor Unfall bestellt – 148 Tage Nutzungsausfall ...	5
Wenn ein Ehepartner die Vollkasko des anderen kündigt	6
Regulierungsfrist von sechs Wochen auch bei Auslandsbezug	6

130-Prozent-Grenze

Neue Unruhe zu erwarten: OLG Hamm bezieht Mietwagenkosten in 130-Prozent-Grenze ein	7
--	---

Kasko

Gekürzte Kaskoansprüche durchsetzen: eine Lesehilfe zu den AKB	9
---	---

Haftpflicht

Neuwertentschädigung mit Hindernissen	15
---	----

Textbausteine

085: Mietwagenkosten und 130-Prozent-Grenze (H)	17
450: Diesel-WBW und maßgeblicher Zeitpunkt (H/K)	18
451: Anerkenntnis für Neuwertentschädigung (H)	19



► Reparaturkosten

Geschädigter darf sich trotz „Prüfbericht“ auf Gutachten verlassen

Ein Prüfbericht, der von einer namentlich nicht benannten Person erstellt wurde, ist kein Gegengutachten, welches das Vertrauen des Geschädigten in das Gutachten erschüttert. So urteilte jetzt auch das AG Ulm, wie schon davor das AG Ebersberg und das AG Hamburg Blankenese. |

Ein auch bereits vor Erteilung des Reparaturauftrags vom Versicherer übersandter Prüfbericht ändert also nichts daran, dass sich der Geschädigte auf das Gutachten verlassen und den Auftrag erteilen darf, gemäß Gutachten zu reparieren (AG Ulm, Urteil vom 05.03.2018, Az. 6 C 1714/17, Abruf-Nr. 200119, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

PRAXISHINWEIS | Der Textbaustein 444 „Prüfberichte ohne Relevanz (H)“ wurde um das Ulmer Urteil erweitert.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Geschädigter darf sich trotz „Prüfbericht“ auf Gutachten verlassen“, UE 9/2017, Seite 1 → Abruf-Nr. 44819188
- Beitrag „Prüfbericht ohne Relevanz“, 12/2017, Seite 1 → Abruf-Nr. 44991756
- Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893

► Reparaturkosten

Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung

Mit dem AG Ulm und dem AG Schorndorf haben weitere Gerichte in der aktuellen Dauerbrenner-Frage entschieden: Es kommt für die „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung nicht darauf an, dass der Geschädigte die Werkstattrechnung bereits bezahlt hat: |

- AG Ulm, Urteil vom 05.03.2018, Az. 6 C 1714/17, Abruf-Nr. 200119, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn. Das Gericht bezieht sich ausdrücklich auf die Entscheidung des AG Siegburg (Urteil vom 26.09.2017, Az. 121 C 121/17, Abruf-Nr. 196894).
- AG Schorndorf, Urteil vom 26.02.2018, Az. 4 C 755/17, Abruf-Nr. 200120, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beiträge „Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung“, UE 2/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45070346; UE 11/2017, Seite 5 → Abruf-Nr. 44933807; UE 3/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45119101
- Textbaustein 443: „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung (H) → Abruf-Nr. 44970821

Vertrauen in
das Gutachten wird
nicht erschüttert



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beiträge auf ue.iww.de

Fortsetzung: Beahlt
oder nicht bezahlt



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beiträge auf ue.iww.de

Belehrungspflicht
über Widerruf selbst
gegenüber einem
Rechtsanwalt als
Verbraucher

► Reparaturkosten

Risiko: Außerhalb der Geschäftsräume geschlossene Verträge

| Wird ein Vertrag mit einem Verbraucher bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossen, entfällt die Belehrungspflicht über das Widerrufsrecht des Verbrauchers auch dann nach Ansicht des LG Dresden nicht, wenn der Verbraucher Rechtsanwalt ist und seine Rechte kennt. Wichtig für das Verständnis des Falls: Der Anwalt hatte dort als privater Bauherr einen Auftrag erteilt. Gleiches würde z. B. gelten, wenn es um sein Privatfahrzeug gegangen wäre. |

In der Ausgabe 2/2018 berichtete UE von einem Vorgang, bei dem der Geschädigte den Reparaturvertrag mit der Partnerwerkstatt des Versicherers nach der Reparatur widerrufen konnte und widerrufen hat. Wir werden nicht müde darauf hinzuweisen, dass bei den Werkstattvorgängen, bei denen das Fahrzeug beim Kunden oder in Anwesenheit des Kunden anderswo abgeholt wird, ein widerruflicher Vertrag vorliegt, wenn der Kunde Verbraucher ist und wenn der Vertrag an Ort und Stelle geschlossen wird. Widerruft der Kunde nach erfolgter Reparatur, bekommt die Werkstatt kein Geld. Denn Wertersatz wird nur geschuldet, wenn der Kunde ordnungsgemäß belehrt wurde.

PRAXISHINWEIS | Der aus dem Baurecht stammende Dresdener Fall zeigt die ganze Schärfe dieses Widerrufsrechts (LG Dresden, Urteil vom 09.02.2018, Az. 3 S 417/16, Abruf-Nr. 199979). Da hilft kein Jammern und kein Schimpfen auf den (europäischen!) Gesetzgeber. Da hilft nur die korrekte Widerrufsbelehrung nebst unterschriebener Aufforderung, die Arbeiten sofort beginnen zu sollen.

ARCHIV

Ausgaben 2 | 2018
sowie 5 und 6 | 2104



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Wenn Schadensteuerung in die Hose geht“, UE 2/2018, Seite 7 → Abruf-Nr. 45089615
- Beitrag „Wichtige Gesetzesänderung: Ab 13. Juni 2014 gelten neue Regeln zum Widerrufsrecht“, UE 5/2014, Seite 9 → Abruf-Nr. 42641362
- Beitrag „Ab 13. Juni 2014 gelten neue Regeln zum Fernabsatz rund um Unfalldienstleistungen“, UE 6/2014, Seite 8 → Abruf-Nr. 42686536

► Kasko

Glasschaden: Einkaufsrechnung muss nicht offengelegt werden

| Hat der Teilkaskoversicherer in seinen Bedingungen geregelt, dass Voraussetzung für die Erstattung des Glasschadens die Vorlage der Reparaturrechnung ist, kann er nicht die Offenlegung der Einkaufsrechnung der Werkstatt verlangen, entschied das AG Landshut. |

Kasko-Bedingungen
sahen nur Vorlage
der Reparatur-
rechnung vor

So geht Kasko: Bedingungen lesen, prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Sonst nichts. Wer dann den Mut hat, konsequent zu klagen, wird mit schnellen Ergebnissen belohnt (AG Landshut, Urteil vom 28.02.2018, Az. 4 C 49/18, Abruf-Nr. 200074, eingesandt von Rechtsanwalt Egbert Frey, Landshut).

PRAXISHINWEIS | Würde eine Versicherer für die Zukunft die Offenlegung der Einkaufsrechnung der Werkstatt zur Bedingung der Erstattungspflicht machen, wäre diese Klausel ziemlich sicher unwirksam. Sie würde den Versicherungsnehmer unzumutbar benachteiligen (§ 307 BGB). Denn die Werkstatt ist nicht verpflichtet, dem Kunden die Einkaufsrechnung auch nur zu zeigen, geschweige denn auszuhändigen. Also würde die Klausel Unmögliches verlangen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Keine Pflicht zur Offenlegung von Fremdrechnungen“, UE 1/2018, Seite 1 → Abruf-Nr. 45052628
- Textbaustein 269: Keine Herausgabe von Fremdrechnungen (H/K) → Abruf-Nr. 42692727

► Kasko/Haftpflicht

Wiederbeschaffungswert bei verunfallten Dieselfahrzeugen

| Als Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu partiellen und temporären Fahrverboten mögen gebrauchte Diesel abermals im Wert sinken. Für den Wiederbeschaffungswert nach einem Unfall könnte es wichtig werden, ob sich der Unfall vor oder nach Bekanntwerden des Urteils ereignet hat. |

Für Schäden, die sich vor dem Bekanntwerden des Urteils ereignet haben, ist es wichtig zu wissen: Nach der Definition aus den Kaskobedingungen in der Klausel A.2.5.1.6 der AKB-Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV gilt: „Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.“

PRAXISHINWEIS | Wer also seinen Unfallschaden vor Bekanntwerden des Urteils hatte, hat Anspruch auf den zu dem Zeitpunkt ggf. höheren Wiederbeschaffungswert, und nicht nur auf den Wert aus der Zeit danach. Für Haftpflichtschäden ist das genauso. Auch da ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts maßgebend. Für die zu erwartenden Auseinandersetzungen hat UE den Textbaustein 450 „Diesel-WBW und maßgeblicher Zeitpunkt (H/K)“ mit zwei Varianten entwickelt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 450: Diesel-WBW und maßgeblicher Zeitpunkt (H/K) → Abruf-Nr. 45211496

► Gutachten

Gutachten trotz zugesagter Übernahme der Reparaturkosten

| Sagt der Sachbearbeiter am Telefon zu einem Zeitpunkt, an dem ihm noch kein Dokument über die Höhe des Sachschadens am Fahrzeug vorliegt, zu, der Versicherer werde die Reparaturkosten übernehmen, darf der Geschädigte dennoch ein Schädengutachten einholen. Der Versicherer muss die Kosten dafür übernehmen, entschied das LG Stuttgart. |



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Unfall vor oder nach Bekanntwerden des Urteils vom 27.02.2018?



SIEHE AUCH

Textbaustein 450 auf Seite 18

Versicherer muss Kosten übernehmen

ARCHIV

Ausgabe 3 | 2018
und 12 | 2107



Zwei Gerichte – zwei
unterschiedliche
Meinungen

ARCHIV

Ausgabe 3 | 2018
Seite 19



Geschädigter hatte
kein anderes
Fahrzeug

Eine solche Mitteilung, so die Berufungskammer des LG Stuttgart, könne der Geschädigte nur dahingehend verstehen, dass der Versicherer seine Haftung dem Grunde nach anerkennt und deshalb für die unfallbedingten Reparaturkosten eintreten werde. Der Geschädigte habe aber keine Gewissheit darüber, in welcher Höhe der Versicherer die Reparaturkosten als berechtigt anerkennen werde. Damit der Geschädigte die Schadenhöhe kennt und bei eventuellen Streitigkeiten gewappnet ist, darf er das Schadengutachten einholen (LG Stuttgart, Urteil vom 01.03.2018, Az. 5 S 240/17, Abruf-Nr. 199976, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig | Das AG Stuttgart hatte zuvor dem Versicherer Recht gegeben. Es meinte, der Geschädigte sei von der Werkstatt zur unnötigen Gutachteneinholung gedrängt worden.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Gutachten trotz Kostenvoranschlag erstattungsfähig“, UE 3/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45151257
- Beitrag „Kosten für isolierte Minderwertermittlung erstattungspflichtig“, UE 12/2017, Seite 3 → Abruf-Nr. 44985846

► Mietwagen

Dauerbrenner: Mietwagen nicht als Mietwagen zugelassen

| Es ist für den Schadenersatz nicht von Bedeutung, ob der Mietwagen als solcher zugelassen ist. So sieht es das AG Hattingen (Urteil vom 23.01.2018, Az. 6 C 110/17, Abruf-Nr. 199977, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Dübbers, Hattingen). |

Es nimmt kein Ende mit den Streitigkeiten um diese Frage. Und nun liegt vom AG Augsburg ein gegenläufiges Urteil vor: Der Versicherer hatte je Tag 22,88 Euro erstattet, und mehr stehe dem vermietenden Autohaus auch nicht zu. Das Autohaus hatte selbst aus abgetretenem Recht geklagt. Das AG Augsburg weist auch darauf hin, dass in der Vermietung ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß liege (AG Augsburg, Urteil vom 11.12.2017, Az. 73 C 4023/17, Abruf-Nr. 199978).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Abermals: Nicht als Mietwagen zugelassen birgt ein hohes Risiko“, UE 3/2018, Seite 19 → Abruf-Nr. 45140228

► Ausfallschaden

BGH: Nutzungsausfallentschädigung für Motorrad

| Wer ein Motorrad als einziges Fahrzeug nutzt, kann Anspruch auf unfallbedingte Nutzungsausfallentschädigung haben, entschied der BGH. Der Geschädigte hatte neben einer Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel als einziges Fahrzeug ein Motorrad mit Saisonkennzeichen für die schöneren Jahreszeiten. Bei gutem Wetter nutzte er dieses Zweirad, bei schlechterem Wetter die öffentlichen Verkehrsmittel. |

Das Landgericht in der Vorinstanz schloss daraus, dass der Geschädigte hinsichtlich des Motorrades keinen dauerhaften Nutzungswillen habe und versagte ihm die Nutzungsausfallentschädigung. Der BGH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Denn der Geschädigte habe einen Nutzungswillen. Es müsse lediglich aufklären, an wie vielen Tagen im reparaturbedingten Ausfallzeitraum er das Motorrad genutzt hätte (BGH, Urteil vom 23.01.2018, Az. VI ZR 57/17, Abruf-Nr. 200072).

PRAXISHINWEISE |

- Eine ältere BGH-Entscheidung besagt, dass für ein Motorrad, das neben einem ständig verfügbaren Auto gehalten wird, keine Nutzungsausfallentschädigung geschuldet sei. Dem Geschädigten sei nicht die Mobilität entzogen. Das „Hobby Motorrad“ sei insoweit nicht geschützt (BGH, Beschluss vom 13.12.2011, Az. VI ZA 40/11, Abruf-Nr. 120198). Dasselbe gilt für ein Wohnmobil (BGH, Urteil vom 10.06.2008, Az. VI ZR 248/07, Abruf-Nr. 082214).
- Umgekehrt kann bei Ausfall des Pkw nicht argumentiert werden, der Geschädigte habe ja noch das Motorrad oder das Wohnmobil und müsse nun das nutzen. Der „Spielzeugcharakter“ greift hier wie dort durch.

► Ausfallschaden

Neufahrzeug schon vor Unfall bestellt – 148 Tage Nutzungsausfall

| UE hat über den Fall bereits in der Ausgabe 5/2017 berichtet. Dort hatte das LG Augsburg entschieden: Wenn der Geschädigte eines Haftpflichtschadens bereits vor dem Unfall einen Neuwagen bestellt hat, dessen Lieferung in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt ist, muss er nicht auf eigenes Risiko ein Interimsfahrzeug anschaffen. Trotz des eindeutigen Ergebnisses zog der Versicherer in die Berufung gegen das Augsburger Urteil. Das OLG München sollte es richten. Tat es aber nicht. |

Das Urteil des LG kam nicht sonderlich überraschend. Denn der Anwalt des Geschädigten hatte den Versicherer angesichts der Ungewissheit des Liefertermins für das Neufahrzeug um Kostenzusage für ein Interimsfahrzeug gebeten. Das hatte der Versicherer abgelehnt. In diesem Fall sei die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs dem Geschädigten nicht zumutbar, entschied das LG.

In einem sog. Hinweisbeschluss machte das OLG München deutlich, dass es die Auffassung des LG Augsburg teile und beabsichtige, die Berufung zurückzuweisen (OLG München, Beschluss vom 27.03.2017, Az. 24 U 4527/16, Abruf-Nr. 200031, eingesandt von Rechtsanwalt Horst Sethmacher, Augsburg). Erst dann begriff der Versicherer, dass er offensichtlich auf dem Holzweg ist, und nahm die Berufung zurück. Bleibt als Fazit: Ein typischer Fall von Prozesskostenverschwendung zulasten der Versichertengemeinschaft.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Neufahrzeug schon vor Unfall bestellt – 148 Tage Nutzungsausfall“ UE 5/2017, Seite 6 → Abruf-Nr. 44633343
- Beitrag „Interimsfahrzeug: Wie wird es denn gemacht?“ UE 12/2017, Seite 15 → Abruf-Nr. 45004362

Auch das OLG
München weist
den Versicherer
in die Schranken



ARCHIV

Ausgaben 5 | 2017
und 12 | 2017

Versicherungsschutz
endgültig weg

► Vollkasko

Wenn ein Ehepartner die Vollkasko des anderen kündigt

| Ein Ehegatte kann die auf seinen Partner laufende Kfz-Vollkasko für das Familienfahrzeug auch ohne dessen Vollmacht kündigen. Das Recht dazu gibt ihm § 1357 BGB. Danach ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Und das kann auch die Kündigung einer Vollkaskoversicherung sein, entschied der BGH. Fatale Folge im Urteilsfall. Die Familie blieb auf rund 13.500 Euro (Reparatur- und Anwaltskosten) sitzen. Der Vollkaskoversicherer musste nicht zahlen. |

Was war passiert? Die Ehefrau unterhielt bei dem Kfz-Versicherer eine Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für einen auf ihren Ehemann zugelassenen BMW 525d. Mit einem vom Ehemann unterzeichneten Schreiben vom 22.12.2014 wurde die Vollkasko für das Familienfahrzeug zum 01.01.2015 gekündigt. Der Versicherer fertigte daraufhin einen neuen Versicherungsschein (ohne Vollkasko) aus und erstattete überschießend geleistete Beiträge.

Es kam, wie es kommen musste: Der BMW wurde am 05.10.2015 bei einem selbst verschuldeten Unfall beschädigt. Die Reparaturkosten beliefen sich auf insgesamt 12.601,28 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Mit Schreiben vom 14.01.2016 widerrief die Ehefrau die Kündigung der Vollkasko. Das war zu spät. Sie konnte die Kündigung nicht einseitig widerrufen, weil diese als rechtsgestaltende empfangsbedürftige Willenserklärung die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt zur Folge hatte (BGH, Urteil vom 28.02.2018, Az. XII ZR 94/17, Abruf-Nr. 199903).

► Versicherungsrecht

Regulierungsfrist von sechs Wochen auch bei Auslandsbezug

| Auch bei einem nach der 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie 2000/26/EG (4. KH-Richtlinie) zu regulierenden Unfall im Ausland muss der Versicherer innerhalb von sechs Wochen regulieren. Eine nach Ablauf der sechs Wochen eingereichte Klage ist demnach nicht verfrüht, entschied das OLG München. |

Der Unfall hatte sich in Österreich ereignet. Ein deutscher Versicherer war als Regulierungsbeauftragter des ausländischen Versicherers aufgetreten. Er berief sich darauf, dass die 4. KH-Richtlinie ihm drei Monate Zeit gebe. Das OLG München hat diese Rechtsauffassung dahingehend korrigiert, dass er spätestens nach drei Monaten reguliert haben müsse. Das entbinde ihn bei einem einfachen Fall nicht von der Pflicht, unverzüglich zu regulieren. Die Maximalfrist ist also keine Mindestfrist (OLG München, Beschluss vom 26.02.2018, Az. 10 W 270/18, Abruf-Nr. 200073, eingesandt von Rechtsanwalt Egbert Frey, Landshut).

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kfz-Unfälle im Ausland oder mit Ausländern – die Rechtslage im Überblick“, UE 6/2014, Seite 16 → Abruf-Nr. 42713071

Nach Ablauf der
sechs Wochen kann
geklagt werden

ARCHIV

Ausgabe 6 | 2014
Seite 16-19

130-PROZENT-GRENZE

Neue Unruhe zu erwarten: OLG Hamm bezieht Mietwagenkosten in 130-Prozent-Grenze ein

| Eine vom OLG Hamm per Pressemitteilung weit gestreute Entscheidung wird neue Unruhe in die 130-Prozent-Frage bringen. Es hat einem 76 Jahre alten Autofahrer, der unverschuldet einen Unfall erlitten hat, die Kosten für den Mietwagen verweigert, weil er ihn im Schnitt nur 16 km pro Tag genutzt hat. Das ist vertretbar. Mit einem für die Entscheidung des Falles nicht notwendigen Schlenker kocht jedoch das OLG ein altes Thema wieder auf. |

16 km pro Tag zu wenig für Mietwagen

Der 76-Jährige ließ sein Fahrzeug im Rahmen der 130-Prozent-Grenze reparieren, was ja durchaus altersgruppentypisch ist, um sich nicht mehr an neue Bedienungskonzepte gewöhnen zu müssen. Während der Reparaturdauer fährt er einen Mietwagen, nutzt ihn im Schnitt aber nur 16 km pro Tag. Das OLG Hamm verweigert ihm den Anspruch auf die Mietwagenkosten. Es verweist auf die 20 km/Tag-Faustregel und beanstandet, dass zum besonderen Bedarf nichts vorgetragen wurde. Dann jedoch sei die Ansicht des Versicherers, die Nutzung eines Taxis wäre deutlich billiger gewesen, richtig.

In der Tat sagt ja der BGH, unterhalb der 20 km/Tag-Schwelle sei Vortrag dazu nötig. Insoweit ist das Urteil für den Einzelfall nicht zu beanstanden. Ob es nichts dazu vorzutragen gab oder ob das nur versäumt wurde, ist nicht erkennbar (OLG Hamm, Urteil vom 23.01.2018, Az. 7 U 46/17, Abruf-Nr. 199981).

PRAXISHINWEIS | Die Klassiker des Vortrags zur Erforderlichkeit sind (wenn es so ist!):

- Wohnort mit Unterversorgung durch Bus, Bahn und Taxen
- Fahrbedarf nicht vorhersehbar und schwankend, wegen ...
- Gehbehinderung macht Mietwagen notwendig
- Ständige Verfügbarkeit eines Fahrzeugs notwendig wegen „Alarmsituationen“: Feuerwehrmann, Arzt mit Rufbereitschaft, Pflege hilfsbedürftiger Angehöriger

Schlenker des Gerichtes kocht altes Thema wieder auf

Nach Abhandlung des 20 km/Tag-Themas heißt es in der Pressemitteilung, und es wäre für die Fallentscheidung gar nicht notwendig gewesen: „Hinzu komme, dass der Kläger bei der Reparatur – zulässig – unter Wahren seines Integritätsinteresses im Rahmen der 130-Prozent-Grenze seinen Wagen habe reparieren lassen. Entschließe sich der Geschädigte bei einer derartigen Situation zur Reparatur seines Fahrzeugs, müsse er die 130-Prozent-Grenze beim Anmieten seines Ersatzfahrzeugs reflektieren. Das habe der Kläger im vorliegenden Fall nicht ausreichend getan, weil die von ihm geltend gemachten Reparaturkosten von ca. 4.300 Euro und die Mietwagenkosten von ca. 1.230 Euro die 130-Prozent-Grenze von 5.070 Euro überschritten.“

Erstattung der Mietwagenkosten wohl zu Recht verweigert, ...

... weil zum Bedarf nichts vorgetragen wurde

OLG macht ohne Not „ein Fass auf“

Versicherer werden
sich auf die Aussage
des OLG stützen, ...

... obwohl die
Mietwagenkosten
bei der Grenzziehung
im Regelfall keine
Rolle spielen

Wichtig | Das wird die Versicherungswirtschaft, die diese Verknüpfung der magischen Linie mit den Mietwagenkosten immer wieder versucht hat, gern lesen und in Zukunft mit Freude aufgreifen.

Die Linie des BGH ist bekannt: Im Regelfall nein, im Ausnahmefall ja

Dazu gibt es schon Rechtsprechung. Ausgangspunkt ist die Entscheidung des BGH (Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90, Abruf-Nr. 092354). Dort heißt es: „Der Vergleich von Reparaturaufwand und Wiederbeschaffungswert kann seine Aussagekraft für die Berechtigung der Reparatur verlieren, wenn die Mietwagenkosten bei der Reparatur in krassem Missverhältnis zu denjenigen bei einer Ersatzbeschaffung stehen.“

Im Regelfall spielen die Mietwagenkosten also keine Rolle. Nur, wenn die Reparatur deutlich länger dauert als die Ersatzbeschaffung, gilt: Ist der Unterschied zwischen den Mietwagenkosten bei der durchgeführten Reparatur und bei der gedachten Wiederbeschaffung „krass“ (!), kann das den Ausschlag geben. Es geht dabei also per se nur um die Mietwagenkostendifferenz. Doch bei den meist knappen 130-Prozent-Fällen ist es oft egal, ob die gesamten Mietwagen- oder nur die Differenzkosten einbezogen werden.

Im Ausgangsfall des BGH ging es um einen Exoten mit schwieriger Ersatzteilbeschaffung. Die Reparatur dauerte 42 Tage, die Wiederbeschaffungsdauer wurde mit 25 Tagen geschätzt. Dieser Unterschied genügte dem BGH nicht, um die Berechtigung der Reparatur zu verneinen.

Vom OLG Köln und LG Rostock ebenso richtig einzelfallbezogen umgesetzt

■ Das Urteil des OLG Köln (Urteil vom 16.02.2006, Az. 7 U 73/05, Abruf-Nr. 199982) bezieht sich ausdrücklich auf den BGH. Im Kölner Fall lagen die Reparaturkosten nur knapp unter der 130-Prozent-Grenze. Die tatsächliche Reparaturzeit lag beim Dreifachen der voraussichtlichen Wiederbeschaffungszeit. Dann kann die Einbeziehung der Mietwagenkostendifferenz berechtigt sein. Für den Normalfall ist sie es jedoch nicht.

■ Im Fall des LG Rostock war die Reparatur mit fünf Tagen prognostiziert. Währenddessen erwies sich ein Ersatzteil als nicht lieferbar. Am Ende hatte der Geschädigte den Mietwagen 52 Tage genutzt, also für den zehnfachen und damit gewiss „krass“ längeren Zeitraum. War diese krass längere Reparaturzeit aber zum Zeitpunkt des Reparaturauftrags nicht vorhersehbar, bleiben die Mietwagenkosten für die Grenzziehung außer Betracht. Das Gericht betont: Zum Zeitpunkt des Reparaturschlusses durfte der Geschädigte sogar davon ausgehen, dass die Reparatur schneller erledigt sei, als die vom Schadengutachter mit 14 Tagen prognostizierte Wiederbeschaffung (LG Rostock, Urteil vom 08.06.2012, Az. 9 O 207/11 [2]), Abruf-Nr. 122570).

SIEHE AUCH

Textbaustein 085
auf Seite 17



PRAXISHINWEIS | Die Versicherer werden das Urteil des OLG Hamm mit Sicherheit aufgreifen. UE hat daher den Textbaustein 085 „Mietwagen und 130-Prozent-Grenze (H)“ neu gefasst. Der Textbaustein ist dazu gedacht, dass Sie ihn an Ihre Anwälte weitergeben, als dass Sie ihn selbst nutzen. Denn 130-Prozent-Fälle sollten immer Anwaltssache sein. Das wird auch Ihr Kunde einsehen. Wichtig ist: Der Textbaustein muss am Ende an den jeweiligen Fall angepasst werden.

KASKO

Gekürzte Kaskoansprüche durchsetzen: eine Lesehilfe zu den AKB

Immer wieder fragen UE-Leser, wie sie sich gegen gekürzte Kaskoansprüche zur Wehr setzen können. Unsere wiederkehrende Antwort: Zunächst müsse im Kaskovertrag des Kunden nachgelesen werden, was der denn zu dem streitbefangenen Punkt mit seinem Versicherer im Kaskovertrag vereinbart habe. Das stößt oft auf den Einwand, das sei doch alles für den Laien gar nicht verständlich. Dass das so nicht stimmt, zeigt der folgende Beitrag. Er verrät Ihnen, wie Sie die AKB richtig lesen. |

Musterbedingungen sind klar und verständlich formuliert

Seit einigen Jahren sind die Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) außergewöhnlich klar und verständlich formuliert.

Wichtig | Dennoch wollen wir hier einmal versuchen, Ihnen eine Lesehilfe zu geben. Dabei müssen Sie sich aber bewusst sein, dass hier die Musterbedingungen zugrunde liegen. Es ist in vielen Punkten möglich, dass der konkrete Vertrag des Kunden anders gestaltet ist.

Damit Sie das alles nachvollziehen können, ist es empfehlenswert, die Muster-AKB per Download beim GDV (www.gdv.de) zu beschaffen. Wenn Sie in das Suchfeld „AKB 2015“ eingeben, wird die Version AKB 2015 – Stand 12.10.2017 angeboten. Um die geht es hier.

Wer sich im Lesen der Kaskobedingungen besonders sorgfältig üben möchte, tut gut daran, einen ihm zur Hand befindlichen Kaskovertrag irgendeines Versicherers danebenzulegen und zu vergleichen. So bekommt man ein gutes Gespür dafür, wo es Varianten geben kann.

Für die Kürzungsfragen relevant sind die Klauseln von A.2.5 bis A.2.7. Ergänzend ist noch die Weisungsrechtsklausel E.1.3.2 zu betrachten. Bei der nachfolgenden Besprechung halten wir uns nicht an die in den Musterbedingungen vorgegebene Reihenfolge, sondern an die Erklärungslogik.

Der Grundsatz

In der Klausel A.2.5 wird das Grundsätzliche geregelt:

■ A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

Musterbedingungen:
AKB 2015 mit Stand
12.10.2017

Konkrete Verträge
können von
Musterbedingungen
abweichen

Relevante Klauseln:
A.2.5 bis A.2.7

Was immer gilt

Die Selbstbeteiligungsklausel ist selbsterklärend und greift, wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, bei jeder unten stehenden Konstellation.

■ A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Die Definitionen, auf die es ankommt

- „Verlust“ ist das Abhandenkommen des Fahrzeugs, zumeist durch einen Diebstahl.
- „Beschädigung“ ist alles unterhalb des Totalschadens.
- Was „Zerstörung“ bedeutet, ist nicht ganz klar, aber für unsere Fragestellungen auch nicht von Bedeutung.

Eindeutig in Klauseln definiert sind die Begriffe Totalschaden, Wiederbeschaffungswert (WBW) und Restwert.

■ A.2.5.1.5 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Gern behaupten Versicherer entgegen dieser selbsterklärenden Definition, ein Totalschaden liege bereits vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur die Differenz aus WBW und Restwert übersteigen.

PRAXISHINWEIS | Das ist eindeutig falsch und dient nur dem Zweck, die Versicherungsnehmer von der Reparatur des Fahrzeugs abzuhalten, weil die Abrechnung auf der Basis WBW minus Restwert für den Versicherer dann günstiger ist.

■ A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Auch diese Klausel ist selbsterklärend. Zu beachten ist in den aktuellen Zeiten marktverwerfender Ereignisse (z. B. Nachrichten über drohende Fahrverbote): Bei einem Unfalldatum vor einer solchen wertverschiebenden Nachricht darf nicht auf die gesunkenen Werte danach abgestellt werden.

„Verlust“ und
„Beschädigung“
sind klar –
„Zerstörung“ nicht

Falschinterpretation
der Versicherer ...

... soll Geschädigten
von Reparatur
abhalten

■ A.2.5.1.7 Restwert

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Hiermit korrespondiert die Klausel zum Weisungsrecht des Versicherers bei der Verwertung, die weiter unten erörtert wird.

■ A.2.5.1.8 Neupreis

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Betrag für Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten

Auf diese Klausel kommt es nur in den folgenden – inzwischen seltenen – Fällen an: Im Vertrag ist eine Neuwertentschädigung für bestimmte Größenordnungen überschreitende Schäden an jungen Fahrzeugen gesondert vereinbart. Weil das aber Aufpreis kostet, ist diese Vereinbarung selten.

Das Weisungsrecht des Versicherers

Das Weisungsrecht des Versicherers vor der Verwertung oder Reparatur ist in den Musterbedingungen an anderer Stelle einsortiert, weil es übergeordnet gilt.

■ E.1.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Dazu müssen Sie wissen:

- Die Schadenmeldung gilt als Bitte um Weisung (OLG München, Urteil vom 06.06.2008, Az. 10 U 5796/07, Abruf-Nr. 081978).
- Zum Inhalt des Weisungsrechts hat der BGH entschieden: Die Weisung darf nicht die im Vertrag zugesagten Ansprüche aushöhlen (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782).

Schadenmeldung ist Bitte um Weisung

Die Liste der „Was wir nicht ersetzen“-Positionen

Für die Frage, was der Kaskoversicherer erstatten muss, ist es sinnvoll, sich erst die Liste der ausgeschlossenen Positionen anzuschauen. Sie findet sich in den Musterbedingungen unter A.2.5.7.1 und lautet:

Liste in manchen
Verträgen länger

■ A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

In manchen konkreten Verträgen ist die Liste länger. Zum Beispiel findet man dort auch den Ausschluss von Verwahrungskosten (Standgeld). Uns würde auch nicht wundern, wenn dort bei manchen Gesellschaften der Ausschluss oder die Begrenzung von Verbringungskosten oder Aufschlägen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für die Ersatzteile oder für Entsorgungskosten gelistet wäre.

Was erstattet werden muss

Für Reparaturfälle ist nun die Klausel A.2.5.2.1 von entscheidender Bedeutung. Sie lautet auszugsweise:

■ A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: ...

Interpretation
der „erforderlichen
Kosten“ notwendig

Auf die Obergrenzen kommt es für die Frage der Anspruchskürzungen im Normalfall nicht an. Entscheidend ist, dass sich der Versicherer verpflichtet hat, die „erforderlichen Kosten der Reparatur“ zu erstatten. Das jedoch ist keine eindeutige Formulierung.

Also bedarf sie der Interpretation. Der BGH hat dazu gesagt (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782):

Der erste Prüfpunkt sind die vertraglichen Vereinbarungen zu dem konkreten Punkt, um den gestritten wird.

- Ginge es zum Beispiel um die Wertminderung, so fände man in der Klausel A.2.5.7.1 den Ausschluss der Erstattung von Wertminderung. Bei Zulassungskosten, bei Mietwagenkosten oder bei Nutzungsausfallentschädigung wäre es genauso.

Damit wäre die Sache dann erledigt, der Kaskoversicherer ist nicht in der Pflicht.

- Ginge es aber zum Beispiel um Entsorgungskosten oder um Verbringungskosten, findet sich dazu in den Musterbedingungen nichts. Also sind diese Positionen Bestandteil der „erforderlichen Kosten der Reparatur“. Und für die ist dann gemäß der BGH-Entscheidung das Haftpflichtschadenrecht die Auslegungshilfe.

PRAXISHINWEIS | Zusammengefasst heißt das: Entweder ein Streitpunkt ist im Vertrag geregelt, oder es geht so wie beim Haftpflichtschaden.

Rest- und Altteile

Eine seit Jahrzehnten in den AKB enthaltene Klausel verblüfft, weil sie so selten angewendet wird. Sie lautet:

■ A.2.5.7.2 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

Das bedeutet glasklar: Werthaltige ausgebaute Teile können mit ihrem Wert abgezogen werden, wenn der Versicherer eine Verwertungsmöglichkeit nachweist. Man kann vereinfacht sagen: Solche Teile werden genauso behandelt, wie beim Totalschaden, der nicht repariert wird, das gesamte verunfallte Fahrzeug.

Rund um die teuren Scheinwerfer geschieht das derzeit bemerkenswert häufig, wenn die Aufhängungsglaschen abgerissen sind, der Scheinwerfer als solcher aber noch intakt ist.

Sachverständigenkosten sind geregelt

Zu den Sachverständigenkosten sagen die Musterbedingungen:

■ A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Im Ergebnis bedeutet das, dass der Versicherer bestimmt, ob ein Sachverständiger eingeschaltet wird und wenn ja, welcher. Wegen der klaren Regelung ist kein Raum für ein „Wie beim Haftpflichtschaden“.

Die Obergrenze bei vollständiger und fachgerechter Werkstattreparatur

Wenn der Versicherungsnehmer, also Ihr Kunde, sein Fahrzeug trotz den WBW übersteigender Reparaturkosten, also trotz eines Totalschadens reparieren lässt, was z. B. bei Wildschäden an nicht mehr ganz jungen Fahrzeugen durchaus realistisch ist, gilt: Die Totalschadenklausel A.2.5.1 verweist auf die Beschädigungsklausel A.2.5.2.1. Wegen des Verweises gilt die trotz ihres Wortlauts auch für Fälle der Reparatur von Totalschäden.

Sie lautet, verkürzt auf das hier Relevante:

Verblüffende
Klausel, weil selten
angewendet

Versicherer
bestimmt
den Gutachter

Obergrenze
der Erstattung
ist der WBW

Nächstgelegene
geeignete Werkstatt

ARCHIV

Ausgaben 8 | 2017
und 3 | 2017



■ A.2.5.2.1

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.b, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Das bedeutet: Wenn das im Sinne der Klausel A.2.5.2.1 total beschädigte Fahrzeug vollständig und fachgerecht, also strikt nach dem Schadengutachten repariert und darüber die Rechnung vorgelegt wird, muss der Versicherer die Kosten bis zum WBW tragen.

Den überschießenden Teil legt der Kunde drauf. So lässt sich manches Fahrzeug mit kleiner oder erträglicher Zuzahlung des Kunden retten, wenn der sich nicht davon trennen möchte.

Klare Regelung auch für die Abschleppkosten

Die Klausel zu den Abschleppkosten lautet:

■ A.2.5.2.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Damit kann das Fahrzeug also nicht, wie es beim Haftpflichtschaden möglich ist, auf Kosten des Versicherers bis zur Heimatwerkstatt abgeschleppt werden. Eine Werkstatt der Marke in der Nähe des Unfallortes bildet da die Entfernungsgrenze.

Und es kann auch sein, dass die Abschleppkosten durch die Leistungsobergrenze gedeckelt sind. Die wird nämlich in Fällen der durchgeführten Reparatur durch den WBW gebildet. Wenn zum Beispiel der WBW 10.000 Euro beträgt und die Reparaturkosten mit 9.900 Euro zu Buche schlagen, müssten von 300 Euro Abschleppkosten vom Versicherer nur noch 100 Euro erstattet werden. Und wird ein echter Totalschaden (siehe oben) repariert, wird der WBW-Deckel ja schon durch die Reparaturkosten erreicht. Dann ist für Abschleppkosten gar kein Raum mehr.

➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kürzungen bei Kasko: Was geht, was nicht? Muss der Kunde ran oder kann die Werkstatt fordern?“, UE 8/2017, Seite 12 → Abruf-Nr. 44801817
- Beitrag „SV-Verfahren entfällt: Anspruchsdurchsetzung nun einfacher“, UE 3/2017, Seite 6 → Abruf-Nr. 44523237

HAFTPFLICHT

Neuwertentschädigung mit Hindernissen

| Ein neu gelieferter Pkw, der maximal einen Monat alt ist und im Regelfall maximal 1.000 km Laufleistung aufweist, erleidet einen Haftpflichtschaden, bei dem er erheblich beschädigt wird. Dann hat der Geschädigte Anspruch auf Neuwertersatz. Voraussetzung ist, dass er ein Neufahrzeug anschafft. Doch was ist, wenn ihm dafür die Mittel fehlen, z. B. weil das beschädigte Fahrzeug bereits finanziell auf Kante genäht angeschafft wurde? |

Mit dieser Frage hat sich das OLG Stuttgart befasst. Grundlage aller Überlegungen ist die Entscheidung des BGH vom 09.06.2009 (Az. VI ZR 110/08, Abruf-Nr. 092210). Darin hatte der BGH präzisiert, dass eine erhebliche Beschädigung im Sinne der Rechtsprechung zur Neuwertentschädigungsrechtsprechung nur anzunehmen sei, wenn beim Unfall tragende oder sicherheitsrelevante Teile beschädigt wurden, deren Reparatur nicht völlig unerhebliche Richt- und Schweißarbeiten am Fahrzeug notwendig macht. Anders gesagt: Sind nur Schraubteile betroffen, ist die Neuwertentschädigung unabhängig von der Höhe der Reparaturkosten abzulehnen.

Schadenumfang reicht aus, Sonderrabatt ist gefährdet

Im Stuttgarter Fall war die Beschädigung in der Intensität ausreichend. Der Fall hatte noch eine Besonderheit: Weil der Geschädigte Mitglied einer Nationalmannschaft war, hatte er das beschädigte Fahrzeug mit einem Leistungssportler-Sonderrabatt gekauft. Hätte der Versicherer schnell reagiert, hätte der Geschädigte noch einmal Zugriff auf diesen Rabatt gehabt. Sein Ausscheiden aus der Nationalmannschaft stand aber kurz bevor, und er hatte nicht versäumt, den Versicherer auf das Risiko aufmerksam zu machen, dass es in Kürze teurer werde. Verlangt hat er das Anerkenntnis, dass der Versicherer den Fall als Neuwertentschädigungsfall anerkenne, wenn der Geschädigte sich ein neues Fahrzeug anschafft. Insoweit wollte er also Sicherheit.

Eine formale Frage: Feststellungsklage zulässig?

Als diese Bestätigung ausblieb, hat der Geschädigte auf Feststellung geklagt. Während des Prozesses und damit über mehr als zwei Jahre hat er das verunfallte Fahrzeug weitergenutzt. Der Versicherer wandte ein, schon die Weiternutzung schließe die Neuwertentschädigung aus. Entweder, oder.

Außerdem sei die Feststellungsklage unzulässig, weil überflüssig. Soll heißen: Der Geschädigte müsse halt die Neuanschaffung riskieren und werde dann sehen. Dahinter steckt die prozessrechtliche Grundregel, dass grundsätzlich auf Zahlung geklagt werden muss (Leistungsklage) und eine Feststellungsklage nur eine Auffanglösung für besondere Fälle ist.

Das OLG Stuttgart hält die Feststellungsklage für zulässig. Ohne diese Möglichkeit sei der geschädigte Kläger rechtlos gestellt. Nach seinen Angaben ist er finanziell nicht in der Lage, einen Ersatzkauf zu finanzieren. Dieser Um-

Voraussetzungen
für Neuwertent-
schädigung lagen vor

Geschädigter nutzte
Unfallfahrzeug noch
zwei Jahre weiter

Geschädigter wollte
Anspruch auf
Neuwertersatz
absichern

stand kann ihm nicht den Weg zur Möglichkeit der Neuwagenabrechnung abschneiden, zumal die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs auch dadurch finanziell erschwert wurde, dass der geschädigte Kläger für Beweis Zwecke das Unfallfahrzeug vorhalten musste.

PRAXISHINWEIS | Dass die finanziellen Mittel fehlen, dürfte sehr häufig der Fall sein. Wer hat schon die Mittel zur Neuanschaffung, wenn das beschädigte Fahrzeug nicht abgeschafft werden kann, oder wenn selbst die Abschaffung zu einer Finanzierungslücke führt, die der Geschädigte derzeit nicht überbrücken kann?

OLG Stuttgart
gibt ihm Recht

Das OLG Stuttgart hat klar erkannt: Aushungern geht nicht. Ähnliches kennt man ja vom 130-Prozent-Schaden. Dort ist der volle Schadenersatz im Normalfall auch erst fällig, wenn umfassend repariert wurde. Da hat das OLG Frankfurt unter engen Umständen einen Vorschussanspruch bejaht, damit der Versicherer den Geschädigten nicht am ausgestreckten Arm verhungern lassen kann (OLG Frankfurt, Urteil vom 03.09.2015, Az. 22 U 89/14, Abruf-Nr. 145984).

Hopp oder top: Im Grundsatz schadet die Weiternutzung

Nach der formalen Frage stellte sich die inhaltliche Frage, ob die Weiternutzung des vermutlich notreparierten Fahrzeugs über mehr als zwei Jahre den Neuwertentschädigungsanspruch zu Fall bringt.

Frist für Neuanschaffung in der
Regel sechs Monate

Zum Grundsatz sagt das Gericht, der Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Neuwagen sei zeitlich zu befristen. Nutze der Geschädigte das Unfallfahrzeug weiter statt einen Neuwagen zu erwerben, sei sein besonderes Integritätsinteresse an einem Neuwagen widerlegt. Im Regelfall sei eine Frist von ungefähr sechs Monaten angemessen. Damit liegt es sicher richtig, denn das ist ja auch beim BGH die Regelfrist für schadenrechtliche Besonderheiten.

Allerdings sei die Frist nicht starr. Lieferzeiten oder nicht vorhersehbare Umstände können dazu führen, dass auch noch nach Ablauf von sechs Monaten das besondere Integritätsinteresse bestünde. Z. B., weil wegen einer lang andauernden Krankheit oder eines längerfristigen Auslandsaufenthalts die Verschiebung der Anschaffung nachvollziehbar sei.

Aber: Regulierungszeit zählt nicht mit

In die Frist von sechs Monaten ist jedoch der Zeitraum der Schadensregulierung nicht einzurechnen. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte gegenüber dem Schädiger den Neuwagenanspruch geltend macht, kann aus der Weiternutzung des Unfallwagens kein negativer Rückschluss gezogen werden. Erst wenn der Geschädigte auch tatsächlich durch den Schädiger in die Lage versetzt wurde, laufe die Zeit weiter. Dafür sei auf das Anerkenntnis oder eben das Feststellungsurteil abzustellen. Also hat sich der Geschädigte in dem Prozess in vollem Umfang durchgesetzt (OLG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2017, Az. 2 U 136/17, Abruf-Nr. 200070).

SIEHE AUCH
Textbaustein 451
auf Seite 19



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 451: Anerkenntnis einer Neuwertentschädigung (H) → Abruf-Nr. 45211601 – konzipiert für die Nutzung durch Anwälte.

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag. |

PRAXISHINWEISE |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie bitte auch die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nummer aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

TEXTBAUSTEIN 085 / Mietwagenkosten und 130-Prozent-Grenze (H)

Sie verweisen auf das Urteil des OLG Hamm vom 23.01.2018, Az. 7 U 46/17 und stellen sich auf den Standpunkt, unter Einbeziehung der Mietwagenkosten sei die 130-Prozent-Grenze überschritten, sodass Ihrerseits nur der Wiederbeschaffungsaufwand zuzüglich der Mietwagenkosten zu erstatten sei.

Das ist jedenfalls in dieser Verallgemeinerung nicht richtig. Mietwagenkosten spielen für die 130-Prozent-Grenze nur in Ausnahmefällen eine Rolle.

Ausgangspunkt ist die Entscheidung des BGH vom 15.10.1991 (Az. VI ZR 314/90). Dort heißt es: „Der Vergleich von Reparaturaufwand und Wiederbeschaffungswert kann seine Aussagekraft für die Berechtigung der Reparatur verlieren, wenn die Mietwagenkosten bei der Reparatur in krassem Missverhältnis zu denjenigen bei einer Ersatzbeschaffung stehen.“

Im Regelfall spielen die Mietwagenkosten also keine Rolle. Nur, wenn die Reparatur deutlich länger dauert als die Ersatzbeschaffung, gilt: Ist der Unterschied zwischen den Mietwagenkosten bei der durchgeführten Reparatur und bei der gedachten Wiederbeschaffung „krass“ (!), kann das den Ausschlag geben.

Es geht dabei also nur um die Mietwagenkostendifferenz.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 7



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 42638689
auf ue.iww.de

Im BGH-Fall ging es um einen Exoten mit schwieriger Ersatzteilbeschaffung. Die Reparatur dauerte 42 Tage, die Wiederbeschaffungsdauer wurde mit 25 Tagen geschätzt. Dieser Unterschied genügte dem BGH nicht, um die Berechtigung der Reparatur zu verneinen.

Ein Urteil des OLG Köln vom 16.02.2006 (Az. 7 U 73/05) bezieht sich ausdrücklich auf den BGH. Im Kölner Fall lagen die Reparaturkosten nur knapp unter der 130-Prozent-Grenze. Die tatsächliche Reparaturzeit lag beim Dreifachen der voraussichtlichen Wiederbeschaffungszeit. Dann kann die Einbeziehung der Mietwagenkostendifferenz berechtigt sein. Für den Normalfall ist sie es jedoch nicht.

In einem Fall des LG Rostock war die Reparatur mit fünf Tagen prognostiziert. Währenddessen erwies sich ein Ersatzteil als nicht lieferbar. Am Ende hatte der Geschädigte den Mietwagen 52 Tage genutzt, also für den zehnfachen und damit gewiss „krass“ längeren Zeitraum. War diese krass längere Reparaturzeit aber zum Zeitpunkt des Reparaturauftrags nicht vorhersehbar, bleiben die Mietwagenkosten für die Grenzziehung außer Betracht. Das Gericht betont: Zum Zeitpunkt des Reparaturentschlusses durfte der Geschädigte sogar davon ausgehen, dass die Reparatur schneller erledigt sei, als die vom Schadengutachter mit 14 Tagen prognostizierte Wiederbeschaffung (LG Rostock, Urteil vom 08.06.2012, Az. 9 O 207/11 [2]).

Im konkreten Fall liegen die Dinge wie folgt: ...

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 3



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45211496
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 450 / Diesel-WBW und maßgeblicher Zeitpunkt (H/K)

■ Variante: Gutachter des Versicherers hat das Gutachten erstellt (H/K)

Sie haben das Schadengutachten für das verunfallte Fahrzeug erstellt und den Wiederbeschaffungswert auf ... Euro taxiert. Das ist ein zu niedriger Betrag.

Sowohl für die Kaskoversicherung als auch beim Haftpflichtschaden ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes der Unfalltag. Für die Kaskoversicherungen ergibt sich das bereits aus der Natur der Sachversicherung und konsequenterweise aus den Muster-AKB des GDV: „Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.“

Für den Haftpflichtschaden ist das nicht anders. Da ergibt sich das aus allgemeinen schadenrechtlichen Grundsätzen.

Der hier zu bearbeitende Unfall hat die Besonderheit, dass er sich kurz vor Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts am 27.02.2018 zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Fahrverboten ereignet hat. Es entspricht den Grundsätzen der Marktwirtschaft, ließ sich aber auch der Branchenpresse entnehmen, dass am Tag danach die Werte gebrauchter Dieselfahrzeuge noch einmal gesunken sind.

Mit Angeboten für derartige Fahrzeuge „von heute“ kann der Wiederbeschaffungswert also nicht ermittelt werden.

Wir bitten um Überprüfung und Korrektur.

■ **Variante: Versicherer reklamiert WBW aus vom Geschädigten eingeholten Gutachten als zu hoch (H)**

Sie reklamieren den Wiederbeschaffungswert aus dem Schadengutachten als zu hoch und wollen Ihre Einschätzung mit aktuellen Verkaufsangeboten belegen.

Sowohl für die Kaskoversicherung als auch beim Haftpflichtschaden ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes der Unfalltag. Für die Kaskoversicherung ergibt sich das bereits aus der Natur der Sachversicherung und konsequenterweise aus den Muster-AKB des GDV: „Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.“

Für den Haftpflichtschaden ist das nicht anders. Da ergibt sich das aus allgemeinen schadenrechtlichen Grundsätzen.

Der hier zu bearbeitende Unfall hat die Besonderheit, dass er sich kurz vor Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts am 27.02.2018 zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Fahrverboten ereignet hat. Es entspricht den Grundsätzen der Marktwirtschaft, ließ sich aber auch der Branchenpresse entnehmen, dass am Tag danach die Werte gebrauchter Dieselfahrzeuge noch einmal gesunken sind.

Mit Angeboten für derartige Fahrzeuge „von heute“ kann der Wiederbeschaffungswert also nicht ermittelt werden.

Wir bitten um Erledigung auf der Basis des insoweit korrekten Gutachtens.

TEXTBAUSTEIN 451 / Anerkenntnis für Neuwertentschädigung (H)

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzung für einen Neuwertentschädigungsanspruch gegeben (BGH, Urteil vom 09.06.2009, Az. VI ZR 110/08). Lediglich hat der Geschädigte noch kein Neufahrzeug angeschafft.

Der Geschädigte ist nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln ein Neufahrzeug anzuschaffen. Wir bitten daher um das Anerkenntnis, dass auch Sie den Fall als Neuwertentschädigungsfall behandeln werden. Denn dann können mithilfe einer Finanzierung die Voraussetzungen für die Neuanschaffung hergestellt werden.

Beachten Sie, dass das OLG Stuttgart (Urteil vom 21.12.2017, Az. 2 U 136/17) dem Geschädigten für den Fall, dass Sie kein diesbezügliches Anerkenntnis erklären, dem Geschädigten einen Feststellungsanspruch gibt. Denn ohne diese Klagemöglichkeit sei der mittellose Geschädigte rechtlos gestellt.

■ **Variante: Weiternutzung bis zur Klärung**

Am Anspruch des Geschädigten ändert auch nichts, dass er das verunfallte Fahrzeug bis zur Klärung des Anspruchs weaternutzt.

Auch insoweit schafft das OLG Stuttgart mit dem Urteil vom 21.12.2017, Az. 2 U 136/17 Rechtssicherheit:



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 15



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 45211601
auf ue.iww.de

Zwar sei der Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Neuwagen zeitlich zu befristen. Nutze der Geschädigte das Unfallfahrzeug weiter anstatt einen Neuwagen zu erwerben, sei sein besonderes Integritätsinteresse an einem Neuwagen widerlegt. Als zeitliche Grenze halte das Gericht im Regelfall eine Frist von ungefähr sechs Monaten für angemessen.

Allerdings handele es sich nicht um eine starre Frist. Lieferzeiten oder nicht vorhersehbare Umstände können dazu führen, dass auch noch nach Ablauf von sechs Monaten das besondere Integritätsinteresse bestünde, weil etwa wegen einer lang andauernden Krankheit oder eines längerfristigen Auslandsaufenthalts die Verschiebung der Anschaffung nachvollziehbar ist.

Jedoch ist für den Anspruch unter Zeitablaufgesichtspunkten entscheidend: In die Frist von sechs Monaten ist jedoch der Zeitraum der Schadensregulierung nicht einzurechnen. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte gegenüber dem Schädiger den Neuwagenanspruch geltend macht, kann aus der Weiternutzung des Unfallwagens kein negativer Rückschluss gezogen werden. Erst wenn der Geschädigte auch tatsächlich durch den Schädiger in die Lage versetzt wurde, laufe die Zeit weiter. Dafür sei auf das Anerkenntnis oder eben das Feststellungsurteil abzustellen.

Würde nämlich die Frist schon ab dem Unfallereignis zu laufen beginnen, so läge es je nach finanzieller Ausstattung des Geschädigten in der Hand des Versicherers, die Regulierung so lange hinauszuzögern, bis der Geschädigte sein besonderes Integritätsinteresse nicht mehr nachweisen könnte. Der Schädiger hat jedoch kein Recht darauf, abzuwarten, ob sich nicht die Wiederherstellung durch eine spätere Entwicklung billiger gestalten oder aus besonderen Gründen erübrigen werde (BGH, Urteil vom 23.03.1976, Az. VI ZR 41/74).

Dass der Geschädigte sein besonderes Integritätsinteresse zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen kann, ergibt sich auch aus dem zitierten Urteil des BGH, der eine Zahlungsklage auf Entschädigung zum Neuwagenpreis lediglich als „derzeit unbegründet“ abgewiesen hat und darauf hingewiesen hat, dass der Geschädigte an seine Schadensabrechnung nicht gebunden ist (BGH, Urteil vom 09.06.2009, Az. VI ZR 110/08).

Wichtig | Der Textbaustein ist für die Nutzung durch Rechtsanwälte konzipiert. In einem solchen Fall wird Ihr Kunde sicher einsehen, dass er anwaltlichen Beistand braucht.